



Beantwortung der Anfrage der AfD vom 10.02.2025

Stadtratssitzung vom 25.02.2025

Tempo 30 in der Konrad-Adenauer-Straße

Die Fragenkomplexe 4 und 5 sollen nachfolgend in einem Zusammenhang beantwortet werden.

4. Frage – Mögliche Ausweitung auf die gesamte Straße:

- *Würde eine durchgehende Tempo-30-Regelung die Sicherheit nachweislich verbessern?*
- *Welche Alternativen werden geprüft (z. B. bauliche Maßnahmen, bessere Beschilderung, verstärkte Kontrollen)?*
- *Warum wird eine flächendeckende Reduzierung auf Tempo 30 als sinnvoller erachtet, als gezielte Maßnahmen an besonders kritischen Stellen?*

5. Frage – Akzeptanz und Umsetzbarkeit:

- *Wird eine Bürgerbeteiligung oder eine Umfrage zur Akzeptanz einer durchgehenden Tempo-30-Regelung durchgeführt?*
- *Welche finanziellen und infrastrukturellen Auswirkungen hätte eine flächendeckende Tempo-30-Zone auf den gesamten Straßenverlauf?*
- *Wird der Landesbetrieb Mobilität (LBM) zu den rechtlichen und verkehrstechnischen Folgen einer durchgehenden Tempo-30-Regelung konsultiert?*

Antwort:

Bei der Konrad-Adenauer-Straße handelt es sich fachlich gesehen um eine Gemeindestraße, gleichzeitig innerörtliche Hauptverkehrsstraße. Der LBM Rheinland-Pfalz hat hier keine Regelungskompetenz und aufgrund eigener Arbeitsbelastung auch keine Zeit, Planungshinweise zu geben.

Insofern liegt die Kompetenz zur Entscheidung pro oder kontra "Tempo 30" auf der Strecke bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde (in Abteilung 260 Verkehrsplanung). Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen als Allgemeinverfügung sind dabei keine politischen Entscheidungen. Die Politik kann aber Prüfaufträge und Anstöße geben, wie hier geschehen und auch in den Ortsbeiräten der Fall. Die Entscheidung fällt dann aber in der 4x bis 6x jährlich tagenden Verkehrskommission, v. a. unter Würdigung von Rechtslage, Unfallstatistiken und Verkehrsaufzeichnungen – und nicht nach den Maßstäben einer Bürgerbefragung.



Die positive Grundsatzentscheidung zugunsten von "streckenbezogenem Tempo 30" fiel in der jüngsten Sitzung der Verkehrskommission vom 06.02.2025. Die Umsetzung steht noch aus. Zunächst muss als nächster Schritt die Beschilderung beplant werden.

Tragend war die Tatsache, dass der Gesetzgeber (Bund) mit Novelle der StVO vom 11.10.2024 die Spielregeln für die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 gelockert hat – entgegen der innerörtlichen Regelgeschwindigkeit von Tempo 50. Eine Rolle dabei haben sicher die derzeit 1.125 Städte und Gemeinden gespielt, die sich für mehr Regelungsfreiheit bei Tempo 30 in einer vielbeachteten Verkehrsinitiative zusammengeschlossen haben. Kommunen dürfen nun im unmittelbaren Bereich von Kindergärten/Kitas, Schulen, Alten- und Pflegeheimen, hochfrequentierten Schulwegen, Fußgängerüberquerungen, Spielplätzen, Behinderteneinrichtungen und Krankenhäusern auch ohne Nachweis einer besonderen Gefahrenlage streckenbezogen Tempo 30 anordnen. Und im Umfeld der Einrichtung (mit Radius 300 m) auch zwischen Tempo 30-Abschnitten liegende Lücken von bis zu 500 m schließen.

Die Verkehrskommission hat in die Abwägung zur Entscheidungsfindung eingestellt, dass an der Konrad-Adenauer-Straße ein Altenheim, zwei Schulen und zwei Kitas liegen (daneben noch ein Kino und zahlreiche Verwaltungseinrichtungen). Die Straße ist hoch frequentierter Schulweg, auch per Rad, und es finden Hol- und Bringverkehre statt.

Generell ist Tempo 30 die weit überwiegende Beschilderung in Neustadt an der Weinstraße! Die meisten Tempo 30-Zonen in Wohngebieten existieren bereits seit 1991. Nur auf klassifizierten Strecken, Gewerbestraßen und wichtigen Verbindungsachsen ist es in der Regel bei Tempo 50 geblieben. Tempo 30 wird nach Einschätzung der Verwaltung auch bundesweit über kurz oder lang zur innerörtlichen Regelgeschwindigkeit in dicht bebauten Stadtgebieten werden.

Grund hierfür sind langjährige wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Vorteilen von Tempo 30 gegenüber Tempo 50:

- geminderte Unfallschwere im Falle einer Kollision und
- deutliche Verringerung des Verkehrslärms in einer Größenordnung von 2 bis 3 dB(A) -- 3 dB(A) entsprechen dabei äquivalent einer Halbierung(!) des Verkehrsaufkommens.

bei wissenschaftlich nachgewiesenen effektiven Reisezeitverlusten von nur 1 bis 4 Sekunden pro 100m.

gez. Bernhard Adams, Beigeordneter
21.02.2025